

EU-Datenschutzgrundverordnung: Der schmale Grat zwischen Innovation und Datensouveränität

Die Ende Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tangiert in vielen Bereichen auch die Arbeit der Aktuarien, da sie ganz neue Regeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten und damit der Hauptarbeitsgrundlage der Aktuarien definiert. Aus diesem Grund beschäftigen sich die Aktuarvereinigungen eingehend mit der Frage, wie das neue Rahmenwerk im Interesse der Kunden und der Versicherungen mit Leben gefüllt werden kann, um dem berechtigten Anspruch auf Datenschutz und Datensouveränität auf der einen und innovativen Versicherungsprodukten auf der anderen Seite Rechnung zu tragen. Hierzu hat die Europäische Aktuarvereinigung (AAE) erste Gedanken zusammengetragen, die im nachfolgenden Artikel näher betrachtet werden.

Mit der DSGVO hat eine neue Zeitrechnung für die Beziehung zwischen den Kunden und Versicherungsgesellschaften begonnen, die einem schlichten Credo folgt: Die Kunden haben die Kontrolle über ihre eigenen personenbezogenen Daten. Entsprechend müssen die Unternehmen sicherstellen, dass ihnen Einwilligungen zur Datennutzung und Profilerstellung vorliegen. Darüber hinaus müssen sie klar benennen, wofür die gesammelten Daten genutzt werden sollen, und die Kunden haben das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf deren Löschung. Kurzum: Die Daten sind das Eigentum der Kunden, das sie für ihre eigenen Zwecke nutzen können oder Unternehmen beziehungsweise Organisationen zur Verfügung stellen können, denen sie ihr Eigentum überlassen möchten. Den Versicherungsgesellschaften sollte deshalb bewusst sein, dass ihnen der Zugriff auf diese Kundendaten nur zeitlich begrenzt gewährt wird und dass sie in dem Moment, in dem der Kunde seinen Versicherer wechselt, nicht mehr auf die Daten zugreifen dürfen.

Allein diese kurze Aufzählung zeigt: Die DSGVO hat erhebliche Konsequenzen für das operative Geschäft der Versicherer und damit auch für die Aktuarien. Sie sind gefordert, neue Wege zu beschreiten, um die bisher hohe Datenqualität auch für statistische Zwecke weiterhin sicherzustellen. Denn bei vielen Produkten und Policen beispielsweise in der Kranken-, Lebens- oder Reiseversicherung sind die Versicherer darauf angewiesen, dass sie personenbezogene Daten erhalten, um die Anforderungen der gesamten Wertschöpfungskette vom Versicherungsgeschäft über die Verwaltung bis zur Schadensbearbeitung erfüllen zu können. Aus Sicht der Aktuarien

wäre es wünschenswert gewesen, wenn die DSGVO auch dem Versicherungswesen analog zur Gesundheitsbranche Sonderregelungen zur Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten eingeräumt hätte. Da dies aber nicht der Fall ist, müssen sich die Aktuarien künftig verstärkt mit intelligent anonymisierten Daten begnügen. Deren Nutzung ist auch nach DSGVO erlaubt, da diese nicht für Daten gilt, bei denen die betroffene Person nicht mehr identifizierbar ist.

Profiling wird enge Grenzen gesetzt

Wenn die Aktuarien aber weiterhin mit großen Extraktionsdateien aus nicht anonymen Daten, wie zum Beispiel Vorname, Nachname oder Sozialversicherungsnummer, arbeiten wollen, müssen sie zahlreiche Vorkehrungen treffen: Fortan müssen Bestandslisten personenbezogener Daten geführt werden, sie brauchen von ihrem Datenschutzbeauftragten eine Nutzungsautorisation zur Verwendung der Daten und sie müssen genau dokumentieren, wofür sie die personenbezogenen Daten genutzt haben. Diese neuen Anforderungen in den Unternehmen zu implementieren, braucht Zeit und einen gewissen Erfahrungsvorlauf. Die Aktuarvereinigungen unterstützen ihre Mitglieder in diesem Prozess mit praxisrelevanten Ausarbeitungen, die sich beispielsweise auch mit dem Einsatz von Algorithmen auseinandersetzen.

Auch für diese aktuariell wichtige Anwendung finden sich in der DSGVO klare Bestimmungen. So definiert sie den Begriff des Profiling „als jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen“. In der Versicherungsbranche gehören dazu zum Beispiel auch elektronisch – und nicht durch einen Menschen – durchgeführte Prozesse im Bereich Versicherungsgeschäft, Direktmarketing, gezielte Werbung und E-Recruiting.

Die Versicherten haben aber das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihnen gegenüber rechtliche Wir-

kung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Diese Regelung kann die Versicherungsbranche vor große Herausforderungen stellen. Denn im Versicherungssektor werden vordergründig viele Entscheidungen unter Einsatz von Maschinen ohne menschliches Eingreifen in den Entscheidungsfindungsprozess getroffen. Beispielsweise werden Tarifpreise oder Risiken maschinell ermittelt. Auf den zweiten Blick zeigt sich aber: Auch diese Klassifizierungen beruhen auf statistischen Verfahren, die zuvor von Aktuarien festgelegt und geprüft wurden. Wäre dies nicht der Fall, wären diese automatisierten, ohne menschliches Eingreifen getroffenen Entscheidungen nach DSGVO nicht zulässig. Ein weiteres Beispiel ist eine im Zuge einer automatisierten Portfolio-Analyse für eine bestimmte Klasse von Policen-inhabern ermittelte Prämienhöhung, die nur dann nach DSGVO zulässig ist, wenn Aktuarien die Abläufe überwachen beziehungsweise in sie eingreifen. Dann gilt das oben beschriebene Recht nicht mehr, da es sich um keine ausschließlich automatisierte Entscheidungsfindung handelt.

Nicht-Diskriminierung und Recht auf Erläuterung

Ein weiteres Regelungsgebiet der DSGVO betrifft die Nicht-Diskriminierung von Versicherungsnehmern. Normalerweise ist die Verarbeitung personenbezogener Daten der sogenannten besonderen Kategorien verboten. Hierzu zählen zum einen personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft hervorgehen. Zum anderen gehört dazu auch die Verarbeitung von genetischen beziehungsweise biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Diese Daten dürfen nur genutzt werden, wenn die betroffene Person dem ausdrücklich zugestimmt hat. Die Aktuarien müssen sicherstellen, dass diese Anforderungen eingehalten werden und für das Profiling geeignete mathematische oder statistische Verfahren einsetzen sowie technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen.

Wie zuvor bereits erwähnt, verleiht die DSGVO den Versicherten das Recht, Informationen zu erhalten und insbesondere zu erfahren, zu welchen Zwecken die personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Dies gilt auch im Fall einer automatisierten Entscheidungsfindung, bei der die betroffene Person das Recht hat, „aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person“ zu erhalten. Um dies zu ermöglichen, sollten die Versicherungsunternehmen mit den beteiligten Interessengruppen kommunizieren und ihnen klar und eindeutig erläutern, wie

sie die personenbezogenen Daten nutzen. Auf Grundlage dieser erhöhten Transparenz kann jeder Versicherte eine bewusste und fundierte Entscheidung treffen, ob er möglicherweise seine Zustimmung hierzu verweigern möchte.



Ausblick

Europäischer Kodex zum Datenschutz notwendig?

Die Datenschutzgrundverordnung stellt die Versicherungen und ihre Aktuarien vor ganz neue Herausforderungen, unter vollständiger Wahrung des Datenschutzes für die Kunden in sinnvoller Weise mit dem „Rohstoff Daten“ weiterhin optimale Ergebnisse zu liefern. Dieser Aufgabe stellen sich die nationalen und internationalen Aktuarvereinigungen durch die Entwicklung geeigneter Standards und Handreichungen für ihre Mitglieder. Diese sollen die ohnehin schon vorhandenen Ständeregeln ergänzen, die die Aktuarien zum sorgfältigen Umgang mit Daten und Anwendungen anhalten. Daneben will die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) eine weitergehende Diskussion zum Umgang mit Daten und Anwendungen insbesondere aus dem Bereich der Künstlichen Intelligenz auch international anstoßen. Die Versicherungswirtschaft hat ein großes Interesse, das Vertrauen ihrer Kunden gerade auch bezüglich des Datenschutzes zu erhalten. Andererseits sieht sie sich teilweise in Konkurrenz mit den großen Playern der digitalen Welt, die nicht in den Grenzen von Nationalstaaten denken und dem Datenschutz offensichtlich eine untergeordnete Rolle beimessen. Deshalb muss gefragt werden, ob eine Art europaweiter Kodex, der ethische Grenzen festlegt, welche Daten für die Kalkulation von Versicherungstarifen verwendet werden dürfen, der Versicherungswirtschaft und auch ihren Kunden mehr nützt als schadet.